

INFORMATIONEN ÜBER ZUWENDUNGEN UND PROVISIONEN

Für ihre Kunden bietet die BfV Bank für Vermögen AG (BfV AG) im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzanlagen eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Diese Dienstleistungen bietet die BfV AG als Service an. Der Kunde kann jederzeit eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Der damit verbundene Aufwand wird auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der BfV AG gedeckt. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um Geldzahlungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für die Aufklärung und Beratung sowie ein flächendeckendes Filialnetz für die Kunden zu unterhalten. Die BfV AG gibt einen Teil der Zuwendungen an die für sie tätigen Vermittler und Anlageberater weiter. Die BfV AG erhält und gewährt dabei folgende Arten von Zuwendungen:

Am 3. Januar 2018 ist die überarbeitete Europäische Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive kurz MiFID II) in Kraft getreten. Die genannten europarechtlichen Vorgaben zu Erhalt und Gewährung von Zuwendungen wurden in § 70 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) und § 6 WpDVerOV (Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen) in nationales Recht umgesetzt. Die BfV Bank für Vermögen AG richtet sich in ihrem Geschäft nach diesen Vorgaben und nimmt nur dann Zuwendungen an, wenn diesen eine Qualitätsverbesserung gegenübersteht. Weiterhin werden diese Zuwendungen den Kunden entsprechend offengelegt.

1. Provisionszahlungen an die BfV Bank für Vermögen AG

1.1 Vertriebsprovisionen

Die BfV Bank für Vermögen AG erhält Vertriebsprovisionen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

bei Investmentfondsanteilen

Vertriebsprovisionen erhält die BfV AG zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die BfV AG erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 % des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

bei Alternativen Investmentfonds (AIF)

Es fällt ein Agio in der Regel in Höhe von 5% an, welches auf die Nominaleinlage berechnet wird. Die BfV AG erhält den vollen Anteil vom Agio. Außerdem fällt bei AIF eine Innenprovision an, die in der Regel zwischen 2,0 und 4,5% liegt. Auch die Innenprovision erhält zu 100% die BfV AG. Die genaue Höhe von Agio und Innenprovision können Sie dem jeweiligen Verkaufsprospekt sowie den Zeichnungsunterlagen entnehmen.

bei Anlagezertifikaten und strukturierten Anleihen

Für die Vermittlung von Zertifikaten und strukturierten Anleihen erhält die BfV AG in seltenen Fällen eine Absatz- bzw. Vertriebsprovision von dem jeweiligen Emittenten, deren Höhe von der Vertriebsvereinbarung mit diesem abhängt (Platzierungsbonifikation). Diese kann bis zu 5% vom Emissionspreis betragen.

bei festverzinslichen Wertpapieren

Hier fallen bis zu 1,1% des Kaufwertes an Provisionen an.

bei Aktien/aktienähnlichen Papieren

Hier werden analog zu den festverzinslichen Wertpapieren bis zu 1,1% des Kaufwertes an Provision berechnet.

Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich kann die BfV AG für ihre Vermittlungsleistungen Vertriebsprovisionen in Form einer Erfolgsbonifikation erhalten. Die Höhe dieser Provisionen lässt sich – sofern die BfV AG solche überhaupt erhält – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren, wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzzielen, abhängt.

Im aktuellen Geschäftsumfeld kommen erfolgsabhängige Zahlungen nicht vor.

1.2 Vertriebsfolgeprovisionen und Zuwendungen

Die BfV AG erhält für Vermittlungsleistungen zudem Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente und ist für jede Plattform individuell ausgestaltet, je nach der Höhe der Bestände und der Haltedauer. Jedoch sind diese Vertriebsfolgeprovisionen nur zum Teil als reine Zuwendung anzusehen:

bei Investmentfondsanteilen

Eine Vertriebsfolgeprovision erhält die BfV AG zunächst für die Vermittlung von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung des Fonds oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung des Fonds die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die BfV AG einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder meist (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an die BfV AG ausgezahlt wird. Der Anteil, den die BfV AG erhält, beträgt bis zu 100% der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der von der BfV AG vermittelten Kunden). Die genaue Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die BfV AG eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 1% p.a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand des Kundendepots.

bei Alternativen Investmentfonds (AIF)

Eine Vertriebsfolgeprovision fällt in der Regel nicht an, es gibt aber wenige Ausnahmen von Produkten, die entsprechend gekennzeichnet sind. Die Höhe dieser Vertriebsfolgeprovisionen beträgt ca. 0,2 bis 0,6% p.a. vom durchschnittlich investierten Kapital. Die BfV AG erhält die volle Höhe dieser Vertriebsfolgeprovision.

bei Anlagezertifikaten und strukturierten Anleihen

Die BfV AG erhält von Zertifikate- und Strukturleihe-Emittenten eine Vertriebsfolgeprovision, deren Höhe von der Vereinbarung mit dem jeweiligen Emittenten abhängt. Diese beträgt bis zu 0,65% p.a. und wird auf Basis der Bestände per Stichtag bzw. auf die monatlichen Durchschnittsbestände der BfV AG berechnet.

1.3 Provisionen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten

Die BfV AG erhält weiterhin Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung „Private Investing“ wird die BfV AG für ihre Kunden auf Grundlage einer Vermögensverwaltungsgebühr in Höhe von in der Regel 1,5% zzgl. MwSt. des zeitgewichteten Gesamtwertes des Portfolios pro Jahr tätig, die quartalsweise anteilig nachträglich fällig und vereinbarungsgemäß von der depotführenden Stelle eingezogen wird. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtvergütung, welche alle im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung stehenden Dienstleistungen, außer denen der depotführenden Stelle, abdeckt.

Der Vergütungsanteil des Vermittlers beträgt in der Regel bis zu 0,75 % p.a.. Ebenfalls sind individuelle Vereinbarungen zwischen Vermittler und Kunde möglich.

Die BfV AG vereinnahmt infolge der Weitergabe jeglicher Zusatzerlöse an den Kunden keine Zuwendungen. Ebenso gewährt die BfV AG keine Zuwendungen, die nach dem in § 70 WpHG sowie § 6 WpDVerOV geregelten Zuwendungsregime zu beurteilen wären.

2. Zuwendungen der BfV Bank für Vermögen AG an Dritte

2.1 Vermittlung Fonds und Zertifikate

Die BfV AG gewährt den für sie tätigen Vermittlern Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen für die von ihnen erbrachte Vermittlungsleistung beim Vertrieb von Finanzinstrumenten (Fonds, AIF und Zertifikate). Der Vermittler erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag des Finanzinstrumentes, der bis zu 90% des Ausgabeaufschlags betragen kann.

Ferner erhält der Vermittler eine Vertriebsfolgeprovision für den Vertrieb von Fonds, AIF und Zertifikaten. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält der Vermittler einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an ihn ausgezahlt wird. Der Anteil, den der Vermittler erhält, beträgt bis zu 75% der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand des Kundendepots). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds entnehmen.

2.2 Vermittlung Vermögensverwaltungsvertrag

Die BfV AG zahlt dem Vermittler von Vermögensverwaltungsmandaten einen Anteil an der Vermögensverwaltungsvergütung aus. Somit können die Vermittler der BfV AG im Bereich Vermögensverwaltung Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen erzielen.

Die genaue Höhe der Zahlungen in Verbindung mit der standardisierten Vermögensverwaltung ist in den Anlagen zum Vermögensverwaltungsvertrag geregelt und wird zusätzlich über einen Kostenausweis separat angegeben.

Dieses Dokument wird bei Vertragsabschluss dem Kunden zur Verfügung gestellt.

3. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt die BfV AG unterstützende Sachleistungen, bei denen es sich durchweg um geringfügige, nichtmonetäre Vorteile im Sinne des § 6 Abs. 1 WpDVerOV handelt. Konkret geht es hierbei um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie sozialübliche Aufmerksamkeiten (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen, Bewirtung etc.).

Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne weiteres beziffern.

Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten bzw. von der depotführenden Stelle oder Vertriebsplattform abhängig. Bezogen auf die Zahl der von der BfV AG und ihren vertraglich gebundenen Vermittlern betreuten Kunden übersteigt der Wert erhaltener Sachzuwendungen nicht Euro 25,00 p.a. je Kunde.

4. Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt die BfV AG Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Provisionszahlungen und Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Die BfV AG geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen sie erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet Ihnen die BfV AG auf Nachfrage selbstverständlich gerne auch weitere Informationen an. Die Tätigkeit der BfV AG erfolgt nur zum Teil zuwendungs-basiert. Zuwendungen sind dabei durchweg auf Qualitätsverbesserungen ausgelegt, die dem jeweiligen Kunden beziehungsweise der nach § 70 WpHG relevanten Kundengruppe fortlaufend zugutekommen. Gegenüber den Kontroll- und Aufsichtsbehörden führt die BfV AG ein Maßnahmenverzeichnis, welches die einzelnen Handlungen zur Qualitätsverbesserung darlegt.